KREIS UNNA

DER LANDRAT

17.04.2019 **Drucksache 072/19**

Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdberater und den Kreisfischereiberater

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	13.05.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	01.07.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	02.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke		
Budget	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Produktgruppe	32.01	Ordungsangelegenheiten	
Produkt	32.01.02	Jagd- und Fischereiwesen	
Haushaltsjahr	2019	**Ertrag/Einzahlung [€]**	
		Aufwand/Auszahlung [€]	3.130,00

Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdberater und den Kreisfischereiberater wird auf jeweils 1.500,00 €/Jahr erhöht.

Sachbericht

- Kreisjagdberater

Der Jagdberater und dessen Vertreter werden aus der Mitte des Jagdbeirates bei der jeweiligen Unteren Jagdbehörde gewählt (§ 51 Absatz 4 Landesjagdgesetz NRW). Als Mitglieder des Jagdbeirates sind der Jagdberater und sein Vertreter ehrenamtlich tätig und müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Er ist zudem „geborenes“ Mitglied des Prüfungsausschusses für die Jägerprüfung.

Der Jagdberater hat die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten. Eine Zusammenarbeit und Beratung erfolgt hier insbesondere bei der Abrundung von Jagdbezirken, Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen, Aufhebung von Schonzeiten und Erstellung von Abschussplänen für Schalenwild. Der Entscheidung der Unteren Jagdbehörde gehen in der Regel gemeinsame Ortstermine mit dem Jagdberater und Gespräche mit den Betroffenen voraus. Angesichts der Fläche des Kreises Unna sind die Termine oft sehr zeitintensiv und bedürfen überdies eingehender Vorbereitung.

- Kreisfischereiberater

Auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. hat die untere Fischereibehörde einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen (§ 53 Abs. 4 Landesfischereigesetz NRW). Der Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Genehmigung von Fischereipachtverträgen, Überprüfung von Fischereierlaubnisverträgen und Abrundung von Fischereibezirken zu hören.

Die Zusammenarbeit mit der Unteren Fischereibehörde ist sehr intensiv, so nimmt er im Rahmen seiner Tätigkeit als Fischereiberater regelmäßig an Veranstaltungen, die die Fischereibehörde im Kreis Unna betreffen, teil. Außerdem findet während der Dienstzeit eine monatliche Sprechstunde des Fischereiberaters in den Räumen der Unteren Fischereibehörde statt. Weiterhin beteiligt er sich intensiv an den jährlich stattfindenden Schulungen und Treffen der (ehren-)amtlichen Fischereiaufseher. Zusätzlich überprüft er intensiv die Gewässerstrecken und berät z.B. die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde bei fachlichen Fragen.

Diese intensive Beratung und Unterstützung durch den Fischereiberater trägt dazu bei, die Arbeit der Unteren Fischereibehörde auf einem fachlich hohen Niveau zu halten.

Aufwandsentschädigung

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Jagd- bzw. Fischereiberater ist spezialgesetzlich nicht geregelt. Nach § 24 KrO NRW i. V. m. § 33 GO NRW hat der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Der Jagdberater erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.230,00 € und eine Pauschale für sächliche Ausgaben in Höhe von 130,00 €. Eine Entschädigungsregelung für den Stellvertreter gibt es nicht.

Der Fischereiberater erhält ebenfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.230,00 €, jedoch keinen Betrag für sächliche Ausgaben.

Beide Aufwandentschädigungen sind letztmalig im Jahr 2001 erhöht worden. Seitdem hat sich der Aufgabenumfang sowohl des Jagdberaters als auch des Fischereiberaters erweitert.

Mit Blick auf diese Aufgabenentwicklung aber insbesondere auch die allgemeine Kostenentwicklung (u.a. Kraftstoffkosten) seit dem Jahr 2001 wird eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen auf 1.500,00 Euro als angemessen erachtet. Die insgesamt erforderlichen Mittel in Höhe von 3.130,00 € (Aufwandsentschädigung und Sachaufwandspauschale für den Kreisjagdberater, Aufwandsentschädigung für den Kreisfischereiberater) stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.

Auch bei den umliegenden Unteren Jagd- und Fischereibehörden ist eine Anpassung der bisher gewährten Aufwandsentschädigungen angedacht.

Anlagen
keine